

[22] II. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß aus Anlaß des jüngst erfolgten Ablebens des Großherzoglichen Ministerialdirektors Genast der Großherzogliche Regierungsrath Freiherr Dr. von Boyneburg-Lengsfeld von dem unterzeichneten Staats-Ministerium auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1872 zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Untersützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, vom 15. Februar dieses Jahres an zum Kommissar zur Ausübung der von dem Großherzogthum unmittelbar übernommenen Funktionen des Landarmenverbandes ernannt worden ist, während es im Uebrigen bezüglich der Vertretung des Kommissars und sonst allenthalben bei den Bestimmungen der Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Juli 1878 — *Regierungs-Blatt* Seite 209 — bewendet.

Weimar, den 4. Februar 1887.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.  
v. Groß.

- [23] Das 4. und 5. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthalten unter
- Nr. 1697 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues, vom 21. Januar 1887; unter
  - „ 1698 die Bekanntmachung, betreffend die Nahrung von Gasmessern, vom 21. Januar 1887; unter
  - „ 1699 die Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Kriege, vom 26. Januar 1887; unter
  - „ 1700 die Bekanntmachung, betreffend den Militärtarif für Eisenbahnen, vom 28. Januar 1887.